

16.04.2014

## **G-BA - Veranlasste Leistungen - Verordnung von Häuslicher Krankenpflege zur MRSA-Eradikation**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 23.01.2014 eine Anlage zur Richtlinie zur Häuslichen Krankenpflege beschlossen. Künftig kann im Rahmen der häuslichen Krankenpflege (HKP) die Sanierung MRSA positiver Patienten erfolgen. Im Rahmen seiner Prüfung nach § 94 SGB V hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Beschluss nicht beanstandet. Er wird nun im Bundesanzeiger veröffentlicht und am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Der G-BA hatte in seiner Sitzung am 23.01.2014 mehrheitlich eine Anlage zur Richtlinie zur Häuslichen Krankenpflege beschlossen. Hierdurch wird die ambulante MRSA-Eradikationstherapie (Methicillin - resistente Staphylococcus aureus - Sanierung) künftig im Rahmen der häuslichen Krankenpflege für bestimmte Patientengruppen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnungsfähig.

Dieser Beschluss wurde zwischenzeitlich gemäß § 94 SGB V durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geprüft und nicht beanstandet. Als nächster Schritt steht nun die Veröffentlichung im Bundesanzeiger an, in deren Anschluss der Beschluss in Kraft tritt.

Gleichwohl der Beschluss vom BMG nicht beanstandet wurde, weist das BMG darauf hin, dass ein allgemeiner Hinweis auf Leistungen nach dem SGB XI nicht zur Ablehnung von Leistungen der HKP geeignet sei, sondern hier regelmäßig eine Einzelfallprüfung notwendig werde. Von dieser Regelung betroffen sind begleitende Maßnahmen wie Wäschewechsel oder das Desinfizieren von Gegenständen.